



**Beschlussvorlage
Nr. SSJSA 2/2025**

Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber

Vorlage an	Zur	Sitzungsart	Sitzungstermin	TOP
Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales	Beschlussfassung	öffentlich	20.05.2025	9.

Finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Betrag	Sachkto	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung?	Mittel stehen nur mit	Deckungsvorschlag
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	€ zur Verfügung

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Mit der Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes auf Bundesebene wurde die Möglichkeit geschaffen, Leistungen an Asylbewerber künftig auch in Form einer sogenannten Bezahlkarte zu erbringen. Ziel der Maßnahme ist es laut Bundesregierung, den Einsatz von Bargeld zu reduzieren und den Zweckbindungscharakter von Sozialleistungen zu stärken, vor allem durch Verringerung von Geldtransfer ins Ausland.

Die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte wurde auf das jeweilige Bundesland übertragen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Bezahlkartenverordnung erlassen und angekündigt, eine landesweite Bezahlkarte auf Grundlage eines einheitlichen Rahmenvertrages einzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass Kreise und kreisangehörige Kommunen sich dieser Lösung anschließen können, allerdings besteht keine Verpflichtung dazu.



Das Land hat hierfür ausdrücklich im **§ 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)** eine Opt-out-Regelung vorgesehen, von der Kommunen bei begründetem Interesse Gebrauch machen können:

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

In der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds ist daher von einem Flickenteppich die Rede. Die kommunalen Spitzenverbände hatten eine einheitliche Lösung gefordert. Denn nur so hätte die Bezahlkarte ihren o.g. Sinn und Zweck behalten können. Was das Sozialamt vor allem gebraucht hätte: eine Verwaltungsvereinfachung.

Geblichen ist durch die opt- out Lösung ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei Einführung und Betrieb der Bezahlkarte ohne die beabsichtigte Wirkung.

Ein Leistungsmissbrauch wird durch den oben beschriebenen „Flickenteppich“ nicht verhindert.

Hinzu kommt eine Vielzahl von praktischen Problemen, die nach unserer Ansicht immer noch nicht abschließend gelöst sind und das Verfahren verkomplizieren.

Es könnten die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG durch die Bezahlkarte ausgezahlt werden.

Das sind etwa die Anspruchsteller, die neu nach Deutschland eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben, solche die über 36 Monate auf einen Entscheid warten, sowie jene, deren Asylverfahren zwar negativ abgeschlossen ist, aber Abschiebehemmnisse bestehen.

Jedem volljährigen Leistungsberechtigten ist sein individueller Leistungsbetrag auf einer Bezahlkarte auszugeben. Bei schriftlicher Einwilligung der Leistungsberechtigten können innerhalb einer Leistungsgemeinschaft individuelle Leistungsansprüche kumuliert auf mehrere Bezahlkarten gebucht werden.

Leistungen für Minderjährige werden auf die Karte der sorgeberechtigten Person gebucht. Eine automatisierte Zuordnung der individuellen Leistungsansprüche ist mit dem NRW-weit verwendeten Auszahlungsprogramm (KDN- sozial) nicht möglich.

Der monatlich abhebbare Barbetrag beträgt 50,00 € und wird um jede Person erweitert, die ihre Ansprüche mit auf einer Bezahlkarte verbucht hat.

Eine Bezahlkarte soll nicht genutzt werden für Leistungsbezieher, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das mindestens die Minijobgrenze erreicht. In diesem Fall sollen die aufstockenden Leistungen auf das normale Girokonto weiterhin gezahlt werden. Ebenso gilt es für einen etwaigen Ausbildungslohn. Das heißt: Mehraufwand bei Arbeitsaufnahme und ggf. Arbeitsverlust durch Wechsel auf persönliches Girokonto und zurück auf Bezahlkarte.

In der Funktionsweise ähnelt die Bezahlkarte einer Visa- Debitkarte mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten und kann als App oder Plastikkarte, oder als beides, ausgegeben werden.

Die Karte kann bundesweit genutzt werden, aber bestimmte Zahlungen werden über sog. Merchant Category Codes (MCC) ausgeschlossen. Das betrifft Zahlungen für Leistungen von Glücksspiel, sexuelle Dienstleistungen und vor allem Geldtransfers



ins Ausland. Es ist also eine Negativliste hinterlegt, die vor allem Unternehmen erfasst, die auf die Überweisung von Geld ins Ausland spezialisiert sind oder deren Angebote besonders anfällig für den Missbrauch von Sozialleistungen sind (Glücksspiel, virtuelle Währungen).

D.h. IBAN müssen erst auffällig werden, um gesperrt werden zu können, was in der Praxis faktisch dazu führt, dass Sinn und Zweck der Bezahlkarte mit Leichtigkeit umgangen werden wird. Dies wurde bereits in Informationsveranstaltungen von Seiten der teilnehmenden Sozialämter kritisiert, offensichtlich ohne Erfolg. Mehrbedarfe („Bildung und Teilhabe“) müssen ebenfalls auf die Bezahlkarte überwiesen werden.

Ein großes Problem sind in diesem Zusammenhang ebenfalls Überweisungen. Zu beachten ist, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist, wie SEPA- Überweisungen von der Bezahlkarte, etwa an den Vermieter, ausgeführt werden sollen. In Frage steht ein Whitelist- oder ein Backlist-Verfahren. Bei einem Blacklist-Verfahren wären Überweisungen an jede andere SEPA möglich, solange sie nicht auf eben jener „Backlist“ aufgeführt ist. Das Ergebnis einer solchen Verfahrensweise wäre wieder ein erhöhter Verwaltungsaufwand und große Missbrauchsmöglichkeiten.

Nach eingehender Prüfung durch den zuständigen Fachbereich und im Austausch mit anderen Kommunen im Märkischen Kreis ergibt sich für die Verwaltung der Stadt Neuenrade folgende Einschätzung:

Erhöhter Verwaltungsaufwand:

Die Einführung und Umsetzung der Bezahlkarte erfordert, wie oben aufgeführt, erhebliche personelle und organisatorische Ressourcen, u. a. durch Schnittstellenanpassungen in der Sozialhilfesoftware, Schulungen der Mitarbeiter, laufender Support und Kontrolle der Kartennutzung, Abstimmungen mit dem vom Land beauftragten Dienstleister.

Die Kosten- und Personalbelastung steht in keinem angemessenen Verhältnis zur potenziellen Effizienzsteigerung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang unbedingt auch, dass das Land NRW zwar die Kosten der Kommune für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte erstattet, nicht aber steigende Personalkosten.

Nach Rückmeldungen aus dem Märkischen Kreis ist ein großer Teil der kreisangehörigen Kommunen nicht bereit, die Bezahlkarte einzuführen.

Eine isolierte Einführung durch unsere Kommune würde zu Inkonsistenzen in der Verwaltungspraxis führen und unnötige Komplexität erzeugen – z. B. bei Umzügen, Übernahme von Leistungen etc.

Weiter ist zu beachten, dass verschiedene Ausnahmen möglich sind und somit Anhörungsverfahren und Einzelfallentscheidungen in allen Leistungsfällen zu treffen sind.

Hinzu käme die Hilfestellung für die Leistungsbezieher im Fall von Anwendungsfehlern (Kartensperrung, -verlust).

Der praktische Nutzen ist wie oben schon angedeutet fragwürdig:

Die Bezahlkarte bringt im konkreten Fall kaum Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Praxis (z. B. Barauszahlung oder Überweisung auf Girokonto). Die gewünschte Steuerung des Konsumverhaltens ist in der Umsetzung eingeschränkt



möglich (insb. bei regionalen Zahlungsmöglichkeiten, begrenzten technischen Restriktionen der Karte).

Kurzfristig ist von einem erhöhten Aufwand im Rahmen der Systemumstellung, Schulung und Begleitung der Einführung auszugehen. Dem stehen keine signifikanten Einsparungen gegenüber.

Vielmehr wäre ein Anstieg des Verwaltungsaufwands und der -kosten bei gleichbleibendem Leistungsvolumen zu erwarten.

Grundsätzlich sind Sinn und Zweck der Bezahlkarte aber auch nach Ansicht der Verwaltung zu unterstützen, daher soll im Jahr 2026 wird evaluiert werden, ob die oben beschriebenen Unklarheiten und Mehraufwände bis dahin zufriedenstellend gelöst bzw. reduziert wurden und welche Erfahrungen die Kommunen, die sich für eine Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, hiermit gemacht haben. Zudem wird bis dahin geklärt sein, ob es bundeseinheitliche Regelungen geben wird.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Soziales des Rates der Stadt Neuenrade empfiehlt dem Rat der Stadt Neuenrade von § 4 Absatz 1 der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen und zu beschließen, die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen, also von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen, mit Rückwirkung, seit Inkrafttreten (07.01.2025) der Verordnung. Die Entscheidung wird im Jahr 2026 evaluiert.

gez.

Antonius Wiesemann